

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AVL») von SELLITA WATCH CO S.A. (nachfolgend «SELLITA») gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von SELLITA an den Kunden, sofern sie nicht durch schriftlich, in beidseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

1.2 Alle von den allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von SELLITA schriftlich bestätigt sind. Die vorbehaltlose Annahme von einem Auftrag seitens SELLITA bedeutet keine Zustimmung zu den Einkaufsbedingungen des Kunden.

1.3 Die AVL sind nicht für Arbeit- oder Dienstleistungen anwendbar.

1.4 In Ermangelung einer ausdrücklichen schriftlichen Änderung durch SELLITA gelten die in den vorliegenden AVL beschriebenen Konditionen. Jede Änderung oder Adaptation der AVL ist vorbehalten.

1.5 Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich, auf seine eigenen «Allgemeiner Vertragsbedingungen» gelten zu machen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen haben klare Spezifikationen betreffend allen Ausführungsdetails zu enthalten. Der Kunde ist für die Klarheit

und den Wortlaut seiner Bestellungen verantwortlich.

2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SELLITA oder mit der Ausführung des Auftrages zustande.

2.3 Art und Umfang der Leistungen von SELLITA werden durch die Auftragsbestätigung definiert.

3. Lieferfristen

3.1 Allfällig angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Richttermine. Die Fristenlauf beginnt mit der Auftragsbestätigung und endet, sobald der Liefergegenstand die Geschäftsräume von Sellita verlassen hat.

3.2 Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden weder zu Schadenersatz noch zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Preise

4.1 Die Preise von Sellita sind in Schweizer Franken festgelegt.

4.2 Sollte SELLITA in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ihre Preise ändern, so wird der am Liefertag geltende Preise angewendet.

4.3 Die angegebenden Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Versicherung, Verpackung und Mehrwertsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde hat seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen in Schweizer Franken ohne Skonto oder andere Abzüge zu leisten.

5.2 Soweit es nicht anders in der Auftragbestätigung oder in der

Rechnung bestimmt ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Es handelt sich hierbei um eine Fixklausel. Der Schuldner kommt schon mit Ablauf dieses 30. Tages in Verzug.

5.3 Nach Ablauf der obengenannten Zahlungsfrist (siehe § 5.2 oben) ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen, welche 4% über dem Diskontsatz der Schweizer Nationalbank liegen. Keine Mahnung von Sellita ist notwendig.

5.4 Wenn, nach einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist von § 5.2 oben, der Kunde seine Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist SELLITA berechtigt, die bestellten Produkten ungeachtet allfälliger dem Kunden zustehende Schutzrechte frei und ungehindert an Dritte zu verkaufen.

5.5 Die Verrechnung mit Gegenansprüchen seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

5.6 Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann SELLITA vor weiteren Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten für seine Forderungen verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt und Vermischung

6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von SELLITA.

6.2 SELLITA ist ermächtigt auf Kosten des Kunden, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts gemäss den geltenden schweizerischen Gesetzen im amtlichen Register

vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

6.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts haftet der Kunde für den Untergang, den Minderwert und die Beschädigung der gelieferten Waren. Er wird die gelieferten Waren auf seine Kosten instandhalten und zugunsten SELLITA gegen Diebstahl, Untergang, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Der Kunde hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von SELLITA nicht gefährdet wird.

6.4. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach einer neuen Zahlungsfrist nicht nach, gilt der Vertrag als aufgelöst und der Kunde muss die gelieferten Waren auf seine Kosten an SELLITA zurück liefern. Überdies bleiben Schadenersatzansprüche zugunsten SELLITA vorbehalten.

6.5 Bei Vermischung der Produkte von SELLITA mit Produkten des Kunden entsteht Miteigentum von SELLITA nach dem Wertverhältnis der Bestandteile.

7. Qualität

7.1 SELLITA gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Vorbehalten sind die Mängel, die aus Waren, die vom Kunden gelieferten sind, resultieren.

7.2 Die Angaben von SELLITA über Prozentgehalte oder andere Produktspezifikationen sind als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenze, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware unter Berücksichtigung ihres

bestimmungsgemässen Gebrauchs unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7.3 SELLITA übernimmt keine Verantwortung, noch gewährt sie eine Garantie für Produkte, die vom Kunde verändert oder modifiziert wurden. Im übrigen behält sich SELLITA vor, in einem solchen Fall Schadenersatz und die Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend zu machen.

8. Geistiges Eigentum

8.1 Die Immaterialgüterrechte in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten gehören ausschliesslich zu SELLITA.

8.2 Die Produkte sind mit dem Markenzeichen von Sellita und einer Referenznummer versehen, die der Kunde in keiner Art und Weise verändern darf.

8.3 SELLITA behält sich das Recht vor, jederzeit Veränderungen an seinen Produkten sowie an seinen Produktpaletten und Sortimenten vorzunehmen.

9. Sachgewährleistung und Haftung

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zustand der Ware sofort nach der Lieferung zu überprüfen.

9.2 Stellt der Kunde nach einer zumutbaren Prüfung Sachmängeln, Falschlieferungen und/oder Mengenabweichungen fest, so müssen diese innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Wareneingang an Sellita schriftlich mitgeteilt werden.

9.3 Stellt der Kunde einen Mangel, der nicht während die Prüfung von § 9.1 oben

feststellen werden konnte, fest, so muss er Sellita sofort und schriftlich informieren. Vorbehalten ist die Gewährleistungsfrist von § 10.2 nachfolgend.

9.4 Wenn der Kunde die oben genannten Verpflichtungen (siehe § 9.1 zu § 9.3) nicht beachtet, die gelieferte Waren gelten als angenommen.

9.5 Ist ein Sachmangel, eine Falschlieferung und/oder eine Mengenabweichung erwiesen, wird SELLITA die beanstandete Ware umtauschen oder die Fehlmengne ergänzen. Kann die Ware nicht umgetauscht werden oder kann die Lieferung nicht vollständig ergänzt werden, wird SELLITA nach Wahl des Kunden die Ware zurücknehmen oder einen Preisnachlass einräumen.

9.6 Ware die umgetauscht werden sollte, ist unter Angabe der Gründe an folgende Adresse zurückzusenden :

Sellita Watch Co SA
Case postale 1417
Crêt-du-Loche 11
2301 La Chaux-de-Fonds

10. Beschränkung der Sachgewährleistung und der Haftung

10.1 Die obengenannte Sachgewährleistung (siehe § 9 oben) gilt nur für die von SELLITA gelieferte Produkte.

10.2 Die Sachgewährleistung beginnt mit der Lieferung und dauert ein Jahr.

10.3 SELLITA übernimmt keine Haftung für eventuell entstandene Kosten, für Demontage oder Montage oder für Schäden, die direkt oder indirekt durch die gelieferten Produkte selbst, durch deren Verwendung oder durch deren eventuelle Mängel entstanden

sind. Insbesondere lehnt SELLITA jede Haftung für Folgeschäden und weitere Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn ab.

10.4 Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf fahrlässiger Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten von SELLITA beruhen, sind ausgeschlossen.

11. Transport

11.1 SELLITA kann, sowohl den Versandweg wie auch die Versandart selbst bestimmen, sofern nicht in Ausnahmefällen eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

11.2 Der Kunde trägt die Kosten des Transports.

11.3 Reklamationen des Kunden wegen Schäden, die während des Transports eingetreten sind, müssen direkt bei dem Transportunternehmen innerhalb der speziell vorgesehenen Frist geltend machen.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

12.1 Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen mit ihrem Abgang im Werk von SELLITA auf den Kunden über. Wird der vereinbarte Liefertermin auf Begehren des Kunden hinausgeschoben oder aus Gründen, die SELLITA nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr gleichwohl im ursprünglichen vereinbarten Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

13. Höhere Gewalt

13.1 Krieg, unvermeidliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Energie- und

Rohstoffmangel, Feuer, Verkehrsstörungen, die die Durchführung des betroffenen Geschäfts in absehbarer Zeit unwirtschaftlich machen, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, die auch bei den Zulieferern von SELLITA auftreten können, befreien SELLITA für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zu Lieferung, ohne dass eine Verpflichtung zu Nachlieferung besteht.

13.2 Solche Ereignisse berechtigen SELLITA vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde ein Recht auf Schadenersatz hat.

14. Teilnichtigkeit

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVL ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

14.2 Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regel zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

15. Massgebende Sprache

15.1 Die vorliegende AVL sind in englisch, deutsch und französisch abgefasst. Massgebend ist die französische Version.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Die rechtliche Beziehungen zwischen SELLITA und seine Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist La Chaux-de-Fonds. SELLITA behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

16.3 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gültig ab 1. September 2014